

|                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| <b>Gemeinde Nufringen</b> | <b>Landkreis Böblingen</b> |
|---------------------------|----------------------------|

# Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

am

## und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl

am

### Hinweise:

1. Diese Bekanntmachung muss nach § 5 Abs.1 KomWO spätestens am 24. Tag, also am 4. Donnerstag vor dem Wahltag erfolgen.
2. Diese Bekanntmachung kann mit der Bekanntmachung der Wahl nach § 1 KomWO verbunden werden (§ 5 Abs. 1 KomWO)<sup>1)</sup>.
3. Die Bekanntmachung ist in der Form durchzuführen, die in der Gemeindefassung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt ist (§ 55 Abs. 2 KomWO).  
Bei Bekanntmachung durch Anschlag und Hinweis hierauf gilt der Tag der letzten Bekanntmachungshandlung (Anschlag oder Hinweis) als Tag der Bekanntmachung; unberührt bleibt die Bestimmung, dass der Anschlag während der Dauer von mindestens einer Woche zu erfolgen hat.

| Die öffentliche Bekanntmachung                      |   | Nummer       | Datum vom     |
|---|---|--------------|---------------|
| erfolgte durch Einrücken in                         |   |              |               |
| <input type="checkbox"/>                            | das <b>Amtsblatt</b>                                      |              |               |
| <input type="checkbox"/>                            | die <b>Zeitung</b>  |              |               |
| <input type="checkbox"/>                            | die <b>Zeitung</b>  |              |               |
| <input type="checkbox"/>                            | Belegblätter wurden zu den Akten genommen.                |              |               |
| <input type="checkbox"/>                            | Anschlag an der <b>Verkündungstafel des Rathauses</b> und |              |               |
| ausgehängt am                                       |   | Datum        | abgenommen am |
| unter gleichzeitigem Hinweis auf den Anschlag durch |   |              |               |
|   |   | am           | Datum         |
| Ein Belegstück wurde zu den Akten genommen.         |   |              |               |
| Datum   |   | Unterschrift |               |

Nicht Zutreffendes bitte jeweils streichen, Zutreffendes ankreuzen.  
1) Kohlhammer-Vordruck 08/021/5260/01.

|                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| Gemeinde Nufringen | Landkreis Böblingen |
|--------------------|---------------------|

# Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 3. Dezember 2017 und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 17. Dezember 2017

Bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

## 1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am

03.12.2017

Wahlberechtigten **eingetragen**.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

12.11.2017

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt**

Nufringen, Servicebüro, Hauptstraße 28, 71154 Nufringen

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung **spätestens bis zum Sonntag**

12.11.2017

beim Bürgermeisteramt, Hauptstraße 28, 71154 Nufringen

eingehen.

Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde.

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen

von

13.11.2017

bis

17.11.2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Ort der Einsichtnahme

Bürgermeisteramt Nufringen  
Servicebüro, Zimmer 0.01, EG, barrierefrei  
Hauptstraße 28  
71154 Nufringen

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

- 1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem

bis  Uhr

beim **Bürgermeisteramt**

die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

- 1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

## 2. Wahlscheine

### 2.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

- 2.1.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung - KomWO - (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen;  
dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

### 2.2 Für eine etwa erforderlich werdende **Neuwahl** am

erhält ferner einen Wahlschein

- a) **auf Antrag**, wer erst für die Neuwahl wahlberechtigt wird,  
b) von Amts wegen, wer für die Wahl am

einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

### 2.3 **Wahlscheine können**

für die Wahl am

bis Freitag  18.00 Uhr

für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am

bis Freitag  18.00 Uhr

beim **Bürgermeisteramt**

**schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form beantragt werden.**

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

- 2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Bürgermeisteramt**

gez.